

Merkblatt über die Festsetzung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahre

Laut Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge für den Besuch der U2-Kinder vom Jugendamt festgesetzt. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie (häusliche Gemeinschaft) Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält. Für Familien (häusliche Gemeinschaften) mit vier und mehr Kindern ist kein Beitrag zu erheben. **Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Birkenfeld hat ab dem 01.08.2013 neue Elternbeiträge festgelegt.**

Der Elternbeitrag für den Besuch der U2-Kinder wird mit Bescheid des KITA-Trägers (Verbandsgemeinde) festgesetzt.

Befreiungen/Ermäßigungen von diesen Beiträgen können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Frau Heisler, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld beantragt werden.

Grundsätzliche Berechnungskriterien zur Ermittlung der Einkommensgrenze:

- Ermittlung der **Summe der Einkünfte** der häuslichen Gemeinschaft des Beitragsschuldners für die letzten 12 Monate:
Vorlage der Verdienstbescheinigungen für den entsprechenden Zeitraum (Netto)
- Anschließend erfolgt der **Abzug der Werbungskosten**.
 - Abzug des Pauschalbetrages von 1000,00 € /Jahr bzw. 83,33 € /Monat
 - oder tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten laut letztem Steuerbescheid
- Abzug von **nachgewiesenen Beträgen für Unterhaltspflichten** für andere Unterhaltsberechtigte, die nicht in der Familie wohnen (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe, etc.) – bis zum Höchstbetrag von insgesamt 7.680,00 € jährlich
- **Sonstige Einkünfte:** Entgeltersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld,, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, etc.), Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und geringfügige Beschäftigung werden hinzuaddiert.
- Aufgrund der Gesamtsumme des anzurechnenden Einkommens (der häuslichen Gemeinschaft) erfolgt die **Ermittlung der Kostenbeitragsstufe** in der Tabelle.
- Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich darüber hinaus nach der **Zahl der Kinder, für die die häusliche Gemeinschaft Kindergeld** erhält.

Das tatsächliche Einkommen ist dann anzurechnen, wenn dieses höher oder niedriger ist, als das Einkommen der letzten 12 Monate.